



Versorgungsausgleich im Beamtenrecht

Die besonderen Anforderungen an Polizeibeamte/-innen, Beamte/-innen der Feuerwehr und Soldaten/-innen fordern von diesen Berufsgruppen einen besonderen Tribut. Nahezu jede zweite Ehe wird geschieden. Somit bleibt das Thema Versorgungsausgleich für diese Berufsgruppen aktuell und finanziell überdurchschnittlich brisant. 100 Euro Versorgungsausgleich haben einen Kapitalwert von circa € 24.000,00.

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wirkt seit 1. September 2009 und hat für Beamte/-innen dieser Berufsgruppen auch erhebliche Nachteile mit sich gebracht oder beibehalten, die es möglichst frühzeitig zu erkennen gilt, um sie teilweise zu „umschiffen“ zu können. Es seien hierzu die Themenbereiche aufgeführt:

- Verlust von nunmehr $\frac{1}{2}$ der Beamtenversorgung bezogen auf die Ehezeit
- Geringere Gegenleistungen der gesetzlichen Rente
- Vereinbarungen nunmehr vereinfacht möglich
- Systemfinanzierung durch Dienstunfähige und besondere Altersgrenzen
- Wegfall des Pensionistenprivilegs
- Besonderheiten bei Unterhaltsleistungen
- Besonderheiten bei Tod des Berechtigten
- Abänderungsverfahren

Halbteilung eines jeden Anrechtes

Das VersAusglG sieht vor, dass ein jedes Anrecht hälftig geteilt wird, während im „alten“ Recht noch gesamtsaldiert wurde. Der Beamte/-in gibt im neuen Recht mit $\frac{1}{2}$ der auf die Ehezeit bezogenen Beamtenversorgung regelmäßig mehr von dort ab als im alten Recht, wo dieser $\frac{1}{2}$ Anteil mit dem $\frac{1}{2}$ Anteil des Ehepartners in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) verrechnet wurde und im Ergebnis nur die Differenz abgegeben werden musste. Auf die heute höheren Beträge aus der Beamtenversorgung fallen die beamtenrechtlichen Erhöhungen aus § 57 BeamtVG beziehungsweise LBeamtVG an. Mit jeder Besoldungs- beziehungsweise Versorgungserhöhung steigt der Kürzungsbetrag aus dem Versorgungsausgleich. Er verdoppelt sich in circa 25 Jahren. Das muss schon im Scheidungsverfahren bedacht werden.

Berücksichtigt werden sollte ferner, dass die Pensionen im langfristigen Vergleich deutlich stärker im Wert gestiegen sind als die gesetzliche Rente. Im Versorgungsausgleich sollte also möglichst wenig von der wertvollen Pension abgegeben werden. Dieses ist nach der neuen Rechtslage nur über Vereinbarungen möglich.

Bei Landesbeamten erhält der geschiedene Ehepartner den Ausgleichswert der Beamtenversorgung nicht selbst beim jeweiligen Landesversorgungsamt begründet, sondern extern in seiner DRV. Der Beamte/-in erhält die Gegenleistung des geschiedenen Ehepartners aus der DRV ebenfalls nicht in seine/ihre Beamtenversorgung begründet, sondern im Rahmen der internen Teilung auf ein eigenes/neues Konto bei der DRV. Der Beamte/in muss also später bei Erreichen der Altersgrenze in der DRV dort einen Rentenantrag stellen.

Auch wenn die Vorschrift des § 35 VersAusglG es den Beamten/innen mit einer besonderen Altersgrenze erlaubt, die Kürzung der Beamtenversorgung um jenen Betrag herabsetzen zulassen, den sie aus der DRV aus dem Versorgungsausgleich wegen der dortigen abweichenden Altersgrenze noch nicht bekommen können, so bleibt vielfach gerade für Beamtinnen über Jahre hinweg eine erhebliche Versorgungslücke. In der Lebenswirklichkeit verdienen die Ehepartner von Beamtinnen häufig deutlich mehr als sie selbst und müssen damit im Versorgungsausgleich aus der DRV deutlich mehr abgeben, als sie aus der Beamtenversorgung der Beamtin erhalten. Auf der Differenz beider Summen bleibt die Beamtin mit einer besonderen Altersgrenze regelmäßig „sitzen“, da sie nur bis zu Höhe der eigenen Kürzung nach § 35 VersAusglG gegenrechnen kann und der Mehrbetrag über Jahre hinweg nicht realisiert werden kann. Das geht vielfach in die zehntausende Euro.

Für Bundesbeamte/-innen ist zu beachten, dass der geschiedenen Ehepartner nunmehr im Rahmen einer internen Teilung der Beamtenversorgung ein eigenes Konto bei der Bundesbeamtenversorgung erhält. Der Bundesbeamte/in selbst erhält aber das $\frac{1}{2}$ seines geschiedenen Ehepartners weiterhin in die DRV übertragen. Der geschiedene Ehepartner eines Bundesbeamten/-in sollte wissen, dass auf seine späteren Zahlungen aus der Bundesbeamtenversorgung er die Krankenkassenbeiträge in voller Höhe selbst zu tragen hat und nicht nur hälftig wie in der DRV. Dieser Umstand erleichtert es so manchem Ehepartner eines Bundesbeamten/in, einer gesamtaldierenden Vereinbarung zuzustimmen, die dann für beide Parteien deutliche Vorteile hat.

Geringere Gegenleistungen

Während der geschiedene Ehepartner aus den aus der Beamtenversorgung begründeten Anrechten das volle Leistungsspektrum einer Alters- und Invaliditätsversorgung erhält, so erhält der geschiedene verbeamtete Ehepartner aus den übertragenen Anrechten in der DRV keine direkten Leistungen bei Dienstunfähigkeit, da die dortige Regelung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente vorschreibt, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung für drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden sein

müssen. Das ist aber bei Beamtinnen/-en gerade nicht der Fall. § 35 VersAusglG kann auch hier durch eine Herabsetzung der Kürzung der Beamtenversorgung für „*Linderung*“ sorgen, die oben angesprochene Problematik für Beamtinnen mit zuvor besserverdienenden geschiedenen Ehepartnern verbleibt erneut an dieser Stelle.

stege | köster | pietzka
rechtsanwälte & rentenberaterin (angestellt)